

Aktenzeichen:

Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz
-Fachbereich Zentrale Dienste-

Fachbereich: Zentrale Dienste

Nachstehende auszugsweise Abschrift aus der Sitzungsniederschrift
des Stadtrates der Stadt Nierstein
vom 23.06.2021
erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

55276 Oppenheim, den 02.08.2021

Im Auftrag:
Sitzungsdienst

-
14. Unterrichtung über Art, Umfang und Vergütung der Ehrenämter des ehrenamtlichen Ortsvorstehers und der ehrenamtlichen stellvertretenden Ortsvorsteher innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamten gesetz Rheinland-Pfalz für das Kalenderjahr 2020
(Vorlagen-Nummer: 043/2021/0057)
-

Der Vorsitzende verliest/erläutert die Unterrichtungsvorlage.

Unterrichtungsvorlage:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung beihilferechtlicher und nebentätigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2020 wurde durch den Landesgesetzgeber § 119 Landesbeamten gesetz (LBG) geändert.

Nach § 119 Abs. 3 LBG sind nun Kommunalbeamten und –beamte auf Zeit verpflichtet, bis zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes (ö.D.) ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr zu berichten. Dies gilt bei außerhalb des ö.D. ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Für ehrenamtliche Kommunalbeamten und –beamte gilt die Unterrichtungspflicht nur für die Ehrenämter im ö.D. und außerhalb des ö.D. Bei Ehrenämtern außerhalb des ö.D. gilt die Berichtspflicht nur insoweit, als diese dem Hauptamt zuzuordnen sind. Eine Berichtspflicht über Nebentätigkeiten besteht für die ehrenamtlichen Kommunalbeamten und –beamten nicht.

Die Ausführungen sind der Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft zu veröffentlichen. Soweit eine solche nicht besteht, erfolgt die Veröffentlichung unverzüglich in dem für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan.

Der Gemeinderat wird gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz über Art und Umfang sowie die erzielte Vergütung aus Ehrenämter innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes des ehrenamtlichen Ortsvorstehers und der ehrenamtlichen stellvertretenden Ortsvorsteher:

Auflistung der Ehrenämter und Höhe der Vergütungen in 2020

Benjamin Loos, Ortsvorsteher

Art und Umfang der Ehrenämter im ö.D.	Höhe der erzielten Vergütung
Keine	

Art und Umfang der Ehrenämter außerhalb ö.D.	Höhe der erzielten Vergütung
Keine	

Lucia Schenk, 1. stellvertretende Ortsvorsteherin

Art und Umfang der Ehrenämter im ö.D.	Höhe der erzielten Vergütung
Stadt Nierstein: - Mitglied Ausschuss für Soziales - Mitglied Ausschuss für Bauwesen und Stadtsanierung	Sitzungsgeld: 250,00 €

Art und Umfang der Ehrenämter außerhalb ö.D.	Höhe der erzielten Vergütung
Keine	

Dr. Joachim Allmann, 2. stellvertretender Ortsvorsteher

Art und Umfang der Ehrenämter im ö.D.	Höhe der erzielten Vergütung
Stadt Nierstein: - Mitglied Stadtrat - Mitglied Haupt-, Finanz- u. Partnerschaftsausschuss - Mitglied Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau	Sitzungsgeld: 350,00 € Grundbetrag Stadtrat: 180,00 €

Art und Umfang der Ehrenämter außerhalb ö.D.	Höhe der erzielten Vergütung
Keine	

Hinweis:

Es genügt nicht, diese Unterrichtungsvorlage in der/zur Ortsbeirats-/Gemeinderatssitzung zu verteilen. Vielmehr ist die Vorlage zu verlesen, damit auch die Zuhörer informiert werden.

Weiter sind die verlesenen Angaben in der Niederschrift aufzunehmen und der Auszug unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft oder, wenn eine solche nicht besteht im festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen.